

Anlage 2

Zu § 13 Abs. 1 Satz 1K LWahlO

Wahlbenachrichtigung^{1) 2)}

Wahlbenachrichtigung

Zur Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises/des Stadtbezirks sowie des Ober-/ Bürgermeisters/des Landrates ⁷⁾ am Sonntag, dem, vonbis, Uhr, und zur etwaigen Stichwahl des Ober-/Bürgermeisters/des Landrats ⁷⁾ am Sonntag, dem, von ... bis ...Uhr.

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis - Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mit.** Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks/Stadtbezirks¹⁾ oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**, die mit umseitigem Vordruck, aber auch per E-Mail oder mündlich, nicht jedoch fernmündlich, gestellt werden können, werden nur bis zum 18.00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für **einen anderen** Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur im Falle einer **plötzlichen Erkrankung** ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig amtlich zugeleitet werden können.

5)

6) Stimmbezirk/Wählerverz.-Nr.

Absender:

Wahlraum:

1) Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung als Infopost-Standard in Kartenform. Auf der Rückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 2) aufzudrucken.

Wahlscheinantrag (Anlage 2) aufzudrucken.

²⁾ Bei Verwendung als **Infopost-Standard mit der Deutschen Post AG** gelten die AGB Briefdienst Inland und die Bestimmungen aus der speziellen Leistungsbeschreibung „Infopost und Kataloge national“. Die wichtigsten Punkte sind nachfolgend **auszugsweise** aufgeführt:

und auszugsweise aufgeführt:

a) Infopost-Standardsendungen müssen automationsgerecht, d.h. maschinenfähig und maschinenlesbar sein. Im Vorfeld sollten die Sendungen mit dem Automationsbeauftragten (ABB) des jeweils zuständigen Auftraggebers abgeklärt werden.

den Briefzentrum (BZ) der Deutschen Post AG abgestimmt werden.

b) Infopost-Standardsendungen müssen grundsätzlich inhaltsgleich sein. Zulässige Abweichungen in Bezug auf die Inhaltsgleichheit sind z.B.:

- **Zusätzliche Angaben zum Absender**

- Zusätzliche Angaben zum Absender
- Bis zu 10 unterschiedliche Ordnungsbezeichnungen (Ziffern oder Buchstaben) pro Seite

- Bis zu 10 unterschiedliche Umrangsbezeichnungen (Ziffern oder Buchstaben) pro Seite.
- Nähere Auskünfte erteilen die Großannahmestellen des jeweiligen BZ der Deutschen Post AG.

Nähere Auskünfte erteilen die Großannahmestellen des jeweiligen BZ der Deutschen Bundesbank.

c) Mindestmaß:

Höchstmaß:
Länge 23,5 cm, Breite 12,5 cm

Höchstgewicht: 20 g

Mindestflächengewicht (Karten)

Mindestflächengewicht (Karten)

bis Format DIN lang: 170 g/m² 200 g/m²

bis zum Höchstmaß: 200 g/m²

3) Der Freimachungsvermerk laut Muster ist bei anderer Beförderung als durch die Deutsche Post AG zu streichen. Er entfällt ebenfalls bei der Benutzung von Freistempelmaschinen; in diesem Fall ist links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz „Entgelt bezahlt“ anzubringen. Für die Einlieferung als Infopost gelten folgende Mengen:

a) mindestens 4000 Sendungen nach Postleitzahl (PLZ) in auf-absteigender Reihenfolge geordnet oder

- b) mindestens 250 Sendungen für dieselbe Leitregion (Übereinstimmung der ersten beiden Stellen der PLZ nach PLZ in auf-/absteigender Reihenfolge geordnet **oder**
- c) mindestens 50 Sendungen für den Leitbereich (Sequenz von PLZ der Einlieferungsstelle nach PLZ in auf-/absteigender Reihenfolge geordnet.

Auskünfte erteilen die Vertriebsmanager der Deutschen Post AG.

4) Entgeltpflichtig.

⁵⁾ Wird ein Stimmbezirk in die repräsentative Wahlstatistik oder in wahlstatistische Auszählungen einbezogen, ist die Wabenanordnung wie folgt zu ergänzen: „Hinweis: In Ihrem Stimmbezirk wird bei der Wahl der Stadtverteilung/Kreisverteilung mit nach Geburtsjahrgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzettel gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik, das Wahlergebnis wird gewahrt.“ In Stimmbezirken, deren Briefwahlergebnis vom Briefwahlvorstand festgestellt wird, werden dem ersten Satz die Wörter „(gilt nicht für die Briefwahl)“ angefügt. Alle Sendungen mit diesem zusätzlichen Hinweis sind mangels Inhaltsgleichheit gesondert einzuliefern.

6) Anschriftenangaben müssen maschinenlesbar sein. Die Nummer im Wählerverzeichnis und die Nummer des Wahlbezirks können in die Anschrift aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnungen nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers. Neben dem Absender können angegeben werden: Der Stimmbezirk, Wahlraum und Nummer im Wählerverzeichnis. Eine Versendung als Infopost bleibt möglich, sofern diese Nummer bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen.

Bei Bedarf testen Sie die Sendungen praxisnah im zuständigen Briefzentrum. Auskünfte erteilen die Automationsbeauftragten Brief (ABB) des jeweils zuständigen BZ der Deutschen Post AG.

7) Nichtzutreffendes streichen